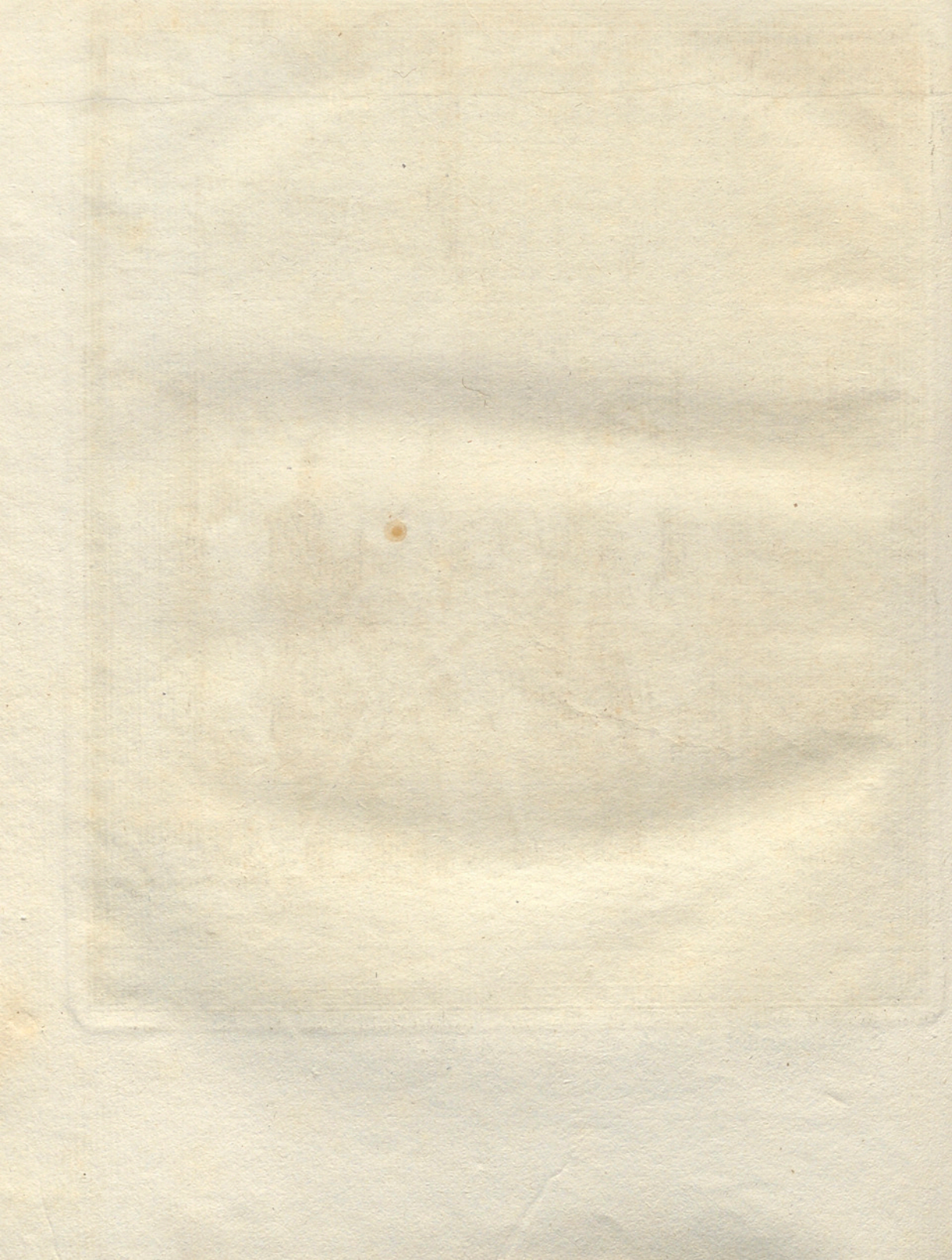




Der Tugend und Wissenschaft Liebenden Jugend, gewidmet von der
Stadt-Bibliothek in Zürich, am Neujahrstag 1797.





Jüngling! ich mache dich heute mit einem Fürsten bekannt, der, wie früher schon viele seiner Vorfahren, und seither alle seine Nachfolger, ihrer Grafschaft Neuenburg wegen, durch ein ewiges Bürgerrecht mit vier Schweizerstaaten *) ein Eidgenosse war, und, wie du nun hören wirst, einer Erneuerung seines Andenkens bey der Nachwelt, in mehreren Rücksichten, vorzüglich würdig ist.

Heinrich von Orleans, Herzog von Longueville, der zweite seines Namens, und aus seinem Hause der sechste Fürst von Neuenburg, war ein Sohn Heinrichs I. Seine Mutter, Katherine von Gonzaga, Herzogin von Nevers, gebar ihn (1595.) vor der Zeit, aus Schrecken, als sie vernahm, daß ihr Gemahl an einem Ehrenschießen von einem Flintenschusse getödtet worden. Die Erbschaft von Neuenburg und Valengin veranlaßte einige Schwierigkeiten von Seiten anderer Mitbewerber. Aber die Stände von Neuenburg, als, nach der uralten freyen Verfassung dieses Landes, die obersten Richter in einem solchen Streit, entschieden zu Gunsten des jungen Prinzen. Er war der erste, der sich: Von Gottes Gnaden, souverainer Fürst von Neuchâtel schrieb. In seinem zwen und zwanzigsten Jahre heurathete er Louise, Tochter Karls von Bourbon, Grafen von Soisson; und obgleich er nicht mehr minderjährig war, so regierte doch seine Mutter, eine eben so listige als despotische Italicin, als seine bisherige Vormünderin, immer fort. Die Stadt Neuenburg war lange Jahre sehr mißvergnügt über sie und ihn, und noch mehr über ihre Râthe und Beamtete, welche die Rechte und Privilegien der Stadt stets zu verkürzen suchten. Nachdem nun diese i. J. 1617. ihr besonderes Bürgerrecht mit Bern erneuert hatte, übersandte sie ihre Beschwerden diesem Freystaat, der seit dem J. 1406. ebenfalls nach den Gesetzen

*) Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn.

Gesetzen des Landes, Schiedsmann oder Richter aller Streitigkeiten zwischen dem Grafen und seinen Unterthanen ist. Bei diesem Anlaß kamen der Herzog und seine Mutter selber nach Neuenburg, und hatten französische Edelknechte in ihrem Gefolge, die, durch ihre treulosen Rätthe, den jungen Fürsten der Liebe und des Zutrauens eines Theils seiner Angehörigen noch vollends verlustig machten, und ihn nun auch mit Bern entzweyten, dessen Richteramt er und Katherine anfangs durchaus nicht anerkennen, Frankreich ins Spiel ziehen wollten, und sich endlich gar vermaasfen, einen berühmten bernerschen Rechtsgelehrten *), welcher Neuenburg mit seinen großen Kenntnissen beystund **), ins Gefängniß zu stecken. Jetzt erzeugte sich von beyden Seiten eine Schwierigkeit aus der andern. Heinrich verweigerte der Bürgerschaft, nach der Weise seiner Vorfahren, den üblichen Eid zu leisten, wenn sie ihm nicht vorher ein genaues Verzeichniß ihrer Gesetze und Gebräuche eingereicht hätten; die Stadt hinwieder schlug dieses an sich nicht unbillige Begehren als eine Neuerung aus, und begnügte sich, durch ihren Abgeordneten, David Boyve, dem Fürsten weit ausgeholt genug erklären zu lassen: „Ihrer Rechte und guten Gewohnheiten seyen so viele, daß wenn der See ein Dintenfaß wäre, und man alles Papier dazu nähme, was die Mühle zu Serriere in hundert Jahren liefern könnte, so hätte man weder von jener noch von diesem genug, sie alle zu schreiben.“ Mittlerweile hatte Bern (Febr. 1618.) beyde streitende Theile in seine Stadt vorladen lassen. Als nun weder der Prinz noch jemand in seinem Namen, sondern allein seine Widerpart erschien, wurde, nach Abhörung der Prozesakten, der erste verurtheilt: „Den gewohnten Eid zu schwören; das Bürgerliche und Religions- Wesen von Neuenburg auf dem bisherigen Fuß zu belassen, den erhobenen Beschwerden abzuhelfen, und alle Kosten zu bezahlen.“ Nach einigen neuen Anständen unterwarf er sich größten-

*) Johann Steck, damals General-Commissar in der Waat.

***) S dessen Manifest wegen der Stadt Bern Judicaturrecht gegen den Grafen von Neuenburg und seine Unterthanen 1618.

gegentheils dieser Sentenz; nur der Eid wurde nicht geleistet, den er hingegen der ihm gefälligeren Grafschaft Valengin zu schwören selbst anerbote. — In den nämlichen Tagen stand Heinrich in Gefahr, auf Anstiften eines schändlichen Buben *), von einem seiner eigenen Pagen **) vergiftet zu werden, der aber eher das Spiel des eigentlichen Verbrechers als dessen Mitschuldiger war. Beide empfingen die verdiente Strafe, der eine seiner verruchten Missethat, der andre seiner großen Unbesonnenheit. Da nun die Schmeichler des Fürsten nicht ermangelten, ihm zu sagen, beyde hätten nur den allgemeinen Willen der Bürgerschaft von Neuenburg erfüllen wollen, die seinen Tod wünsche, und er dieser Verläumdung nur allzuleicht das Ohr lieh, so gieng er zu Anfang des folgenden Jahrs (1619.) wieder nach Frankreich, indem er einen Theil seines Volkes zufrieden genug, den andern hingegen höchst mißvergnügt über ihn, zurückließ. Um sich an diesen letztern, d. h. hauptsächlich an der Stadt Neuenburg zu rächen, erlaubte er sechs Jahre hernach einer Gesellschaft fremder Kaufleute, an der Stelle, wo die Thielle in den Neuenburger-See läuft, eine neue Stadt zu erbauen, welche Henriopolis heißen, fast die gleichen Vorrechte wie jene, und noch darüber eine vollkommene Gewissens- und Handlungsfreiheit genießen sollte; und wo ihr Stifter selbst zu wohnen versprach. Der Plan davon wurde gedruckt, und in ganz Europa verbreitet. Aber ein so windiger Entwurf blieb, wie es sich gebührte, ganz ohne Erfolg. Im ersten Eifer über das Mißlingen desselben, wollte Heinrich nun gar beyder Grafschaften sich durch Verkauf entledigen; und Pabst Urban VIII. bot ihm dafür vier Millionen französische Livres, Namens eines Nypoten, Barbarini, an. Aber bald überwog die kühlere Ueberlegung, daß Neuenburg und Valengin seine schönsten, unabhängigsten und sichersten Besitzungen wären.

Ueberhaupt erwuchs ihm der allzurasche, und einst von bösen Räthen verfolgte Jüngling, der keinen Widerstand gegen seinen Willen leiden mochte, allmächtig zum selbstdenkenden, und eben darum gelassnern Manne heran. Nach-
dem

*) Der Apotheker Motteron.

**) Disport, ein junger Edelmann aus Gasfogne.

dem er sich, im Dienste der Krone Frankreich, schon in verschiedenen Feldzügen in Savoyen, Piemont und Burgund ausgezeichnet hatte, erhielt er i. J. 1639. nach dem Tode des großen Herzogs von Sachsen-Weimar, das wichtige Commando am Rhein. Da er bey dieser Gelegenheit durch die Schweiz gieng, wollte er seine Unterthanen wieder einmal besuchen, und antwortete einem Offizier aus seinem Gefolge, der ihn von diesem Vorhaben ablenken wollte, weil gerade damals die Pest den untern Theil der Graffschaft Neuenburg verwüstete: „Wenn macht ein Vater seinen Kindern am meisten Vergnügen mit seinen Besuchen? Gewiß dann, wann sie in großen Nöthen sind. Ich will also unter Gottes Schutz hinfahren.“ Indessen gieng er nicht nach Neuenburg, sondern in die Berge gen Colombier. Von dort aus, ungeachtet er ein strenges Incognito hielt, machte er, auf seine Unkosten, alle nöthigen Anstalten, sowohl die von der Seuche bereits angestakten Gegenden zu unterstützen, als um zu verhindern, daß diese Landplage sich nicht weiter in die übrigen verbreite.

Als Heinrich i. J. 1642. mit Anne Genevieve, der Tochter des Prinzen Heinrichs von Conde, sich in zweyter Ehe vermählte, begehrte er, nach dem Gebrauche seiner Vorgänger, so wie schon bey seiner ersten Verheurathung, von den beyden Graffschaften Subsidien, und erhielt sie; so wie noch bey einer andern Gelegenheit, da er zum Ritter geschlagen wurde *) — Im J. 1648. war er Bevollmächtigter für Frankreich bey dem Westphälischen Friedenscongreffe, wo er sein Bestes that, dort die Anerkennung der Unabhängigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft bewirken zu helfen; zum Andenken der guten Dienste, die sie seiner Graffschaft Neuenburg geleistet, da sie dieselbe während dem dreißigjährigen Krieg vor allen feindlichen Einfällen bewahrt. Nachdem er in der Folge mit dem Hofe, oder vielmehr mit dem Cardinal Mazarin uneinig wurde, theilte er i. J. 1650. Ungnade und Gefangenschaft mit seinen zwey Schwägern, den Prinzen von Conti und von Conde. Bei diesem Anlaß gab er einen entscheidenden Beweis,

*) Alles zufolge einer Uebereinkunft mit Ulrich III. Herrn zu Neuchâtel vom J. 1187.

Beweis, wie sehr er die ausgezeichneten Privilegien seiner Bestungen in der Schweiz zu schätzen und zu ehren wisse.

Eines dieser Vorrechte nämlich bestehend, und bestehet noch auf den heutigen Tag darin: Daß die Einwohner von Neuenburg und Valengin in auswärtigen Kriegen ihres Landesherren sich nicht nur nicht für denselben bewaffnen müssen, sondern im Solde fremder Mächte selbst gegen ihn so lange dienen können, als diese letztern keine Feindseligkeit gegen die beyden Graffschaften, ihr Geburtsland, verüben. Als nun Heinrich, wie erwähnt, in Verhaft genommen, und im Schlosse Vincennes durch das Regiment der Schweizergardien bewachtet wurde, weigerte sich ein Hauptmann von Neuenburg, Felix Marval, an seiner Kehr auf die Waage zu ziehen, und stützte sich darauf: Daß es ihm, als einem geborenen Unterthan des Herzogs, nach Ehre und Pflicht nicht gezieme, das Seinige beyzutragen, denselben im Verhaft zurückzubehalten. Der Prinz vernahm es; er wurde von dieser Probe von Ergebenheit gerührt. Aber da er fühlte, wie wichtig es für die Neuenburger seyn müsse, sich bey allen Anlässen als Schweizer zu bezeigen, so befahl er Marval ausdrücklich, ohne einiges weiteres Bedenken seinen Dienst zu thun, weil er nicht als sein Unterthan, sondern als Schweizer, in französischem Sold stehe. Bald darauf wurde Heinrich in Freiheit gesetzt; und die beyden Graffschaften freuten sich so sehr über seine Entlassung, daß sie ihm ein freywilliges Geschenk anboten. *)

Jüngling! wie gefällt dir nun der so eben angeführte letzte Zug, den auch der Künstler an der Spitze dieses Blatts deinem Aug darge stellt hat, und den du vielleicht aus der vorerzählten Jugendgeschichte Heinrichs nicht vermuthet hättest? Künftiges Jahr, wenn der Herr will, und du und ich leben, sollst du noch ganz anderes, Entzückendes von ihm hören. Diesmal geb' ich dir nur folgende zwey wichtige Lehren nach Haus.

Gefelle dich nicht zu denen unter deinen Zeitgenossen, welche alles was Einzelherr heißt, mit dem gehäßigen Namen von Tyrannen oder Despoten belegen,
oder

*) Nach oben erwähnter Uebereinkunft von 1187. hätte er's fordern können: „Wenn der Her in Gefangenschaft geräth“, war, zufolge derselben, einer der Fälle, wo er das Land besteuern konnte.

— oder sie sonst, theils aus Kurzsichtigkeit scharf, theils aus Bosheit verläumderisch richten — oder gar ihre Thronen und Stühle zertrümmern, und vielleicht auf diese Ruinen ihre eigene Lusthäuser bauen wollen. Es hat zu allen Zeiten solche Könige und Fürsten gegeben, und es giebt ihrer noch auf den heutigen Tag, welche durch ihre Weisheit und Tugend, die für sie schwerer als für jeden andern vom Weibe Geborenen zu erringen und zu behalten war, die Wollust ihrer Zeitgenossen ausmachten, und unsterblichen Ruhm auch bey der unpartheyischen Nachwelt verdienten.

Aber, junger Eidgenoss! hüte dich eben sehr vor dem schmeichelnden Gift alter und neuer, trügender oder überweiser Staatsklugheit, welche, in Prose oder Versen, dich gleichgültig gegen alle Verfassungen, und also auch gegen die deinige machen — und kurz dich bereden möchten, daß sie alle gleich gut seyen, wenn darin nur gut und wohl regiert werde. Oder vielmehr, glaube mir's, daß mit diesen zierlichen Worten — Nichts gesagt ist. Hast du's nicht an dem Held unsrer heutigen Geschichte bemerken mögen? Selbst bey der mit so viel herelichen Vorrechten umzäumten Verfassung seiner kleinen Fürstenthümer, wurden dieselben, unter den schlimmen Eingebungen seiner Mutter und Höflinge, von dem jungen Heinrich, wo nicht durchgehends hart, doch in allen Dingen willkürlich beherrscht, wenn nicht etwa ein Drittmannsrecht die rasche Hand ihm zu fesseln wußte. Erst bey reifern Jahren ward er, seinem von Natur wohlbestellten Kopf und Herzen sey's gedankt! mild und weise, und so edelmüthig wie Einer. Aber, wer mocht' es ihm wehren, wenn er's nicht werden wolltte oder konnte — wer denen seiner Vorgänger oder Nachfolger, die nicht ebenfalls aus freyer Willkühr in seine Fußstapfen traten?

Also, noch einmal, eidgenössischer Jüngling in Städten und Ländern! Ehre jede fremde Verfassung; aber laß darum deine einheimischen dir weder im Leben rauben, noch im Tode gereuen; sie sind weder hoch noch glänzend, aber sicher gestellt, weil sie — zwar von Menschen verwaltet, aber ihre Grundpfeiler — nicht auf Menschen — sondern auf Rechten die Allen gelten, und auf Gesezen die Alle binden, beruhen!

